

Richtlinie
zur
Förderung der Tätigkeit der Betreuungsvereine

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt auf Grundlage des §6 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in der aktuellen Fassung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Förderrichtlinie. Die Gewährung einer Förderung durch den Landkreis Aichach-Friedberg erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, die Entstehung von Betreuungsvereinen anzuregen und insbesondere bestehende Vereine zu erhalten, zukunftsicher aufzustellen und im notwendigen Maße weiterzuentwickeln, um eine gute Versorgung betreuungsbedürftiger Bürger im Landkreis Aichach-Friedberg sicherzustellen.

Weiterhin soll die Förderung zur Reduzierung des finanziellen Defizites beitragen, das den Betreuungsvereinen durch die Diskrepanz zwischen Betreuervergütung und Personalkosten entsteht.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuwendung der jeweiligen gesetzlichen Betreuungen, die von den Zuwendungsempfängern für Personen im Landkreis Aichach-Friedberg geführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Vereine, die als Betreuungsverein anerkannt sind und ihren Sitz im Landkreis Aichach-Friedberg haben.

4. Fördervoraussetzungen

Die Betreuungsvereine erhalten eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und gleichzeitig die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- 4.1. Der Betreuungsverein führt ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis oder den Umfang und die Schwierigkeit einer Betreuung eigenständig grundsätzlich in jedem Kalenderjahr in Summe für Personen mit Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg mindestens 20 Betreuungen pro Vollzeitäquivalent der festangestellten Mitarbeitenden, die als berufliche Betreuer registriert sind. Stellenmehrungen sind für die Berechnung der Mindestanzahl an Betreuungen nach Satz 1 erst nach Ablauf des auf die Stellenmehrung folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.
- 4.2. Die Mitarbeitenden des Betreuungsvereins, die Betreuungen führen, verfügen neben der persönlichen Eignung grundsätzlich über eine geeignete fachliche Qualifikation und sind als berufliche Betreuer registriert.
- 4.3. Der Betreuungsverein verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht, der Betreuungsstelle und den anderen im Landkreis tätigen Betreuungsvereinen. Insbesondere sollen die Querschnittsaufgaben (Informationsveranstaltungen, Beratungen zur Vorsorge, Einführungsveranstaltungen für neue Betreuerinnen und Betreuer und

Bevollmächtigte, Bürgersprechstunden, Gesprächskreise) zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

- 4.4. Der Betreuungsverein verpflichtet sich, für die Mitarbeitenden nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) Aufwendungen und Vergütungen mit dem Betreuungsgericht abzurechnen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1. Je Betreuung für Personen mit Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg wird eine Förderpauschale in Höhe von 400 Euro jährlich gewährt.
- 5.2. Die Förderhöhe errechnet sich aus der Zahl der im Laufe eines Kalenderjahres geführten Betreuungen für Personen mit Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg multipliziert mit der Förderpauschale. Ändert sich der Wohnsitz eines Betreuten im Laufe der Betreuung, wird eine Frist von 6 Monaten gewährt, während dieser die entsprechende Betreuung weiterhin als förderfähig gilt. Hat ein Betreuer seinen Wohnsitz gewechselt, aber noch eine Immobilie im Landkreis Aichach-Friedberg, die veräußert werden muss, gilt diese Betreuung auch nach Ablauf der 6-Monats-Frist bis zur Abwicklung des Verkaufes als förderfähig.
- 5.3. Die Förderung darf den Defizitbetrag zwischen Betreuervergütung und den anteiligen Personalkosten für die Führung von Betreuungen im Landkreis Aichach-Friedberg für das Abrechnungsjahr nicht übersteigen.

6. Verfahren

- 6.1. Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 6.2. Der Förderantrag ist bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres in Textform beim Landratsamt Aichach-Friedberg einzureichen.
- 6.3. Im Förderantrag sind die geführten Betreuungen mit Anfangs- und ggf. Enddatum, Namen der betreuten Person und Aktenzeichen des Gerichts aufzuführen.
- 6.4. Im Förderantrag sind die Namen der beim Betreuungsverein angestellten Mitarbeitenden, die als berufliche Betreuer registriert sind, sowie jeweils deren mit dem Betreuungsverein vertraglich vereinbarte Wochenstundenzahl anzugeben.
- 6.5. Der Förderantrag ist ferner eine Aufstellung der anteiligen Personalkosten der Mitarbeitenden nach 6.4., die für die Führung von Betreuungen im Landkreis Aichach-Friedberg aufgewendet werden, sowie eine Aufstellung der eingekommenen Betreuervergütungen für die im Landkreis Aichach-Friedberg geführten Betreuungen beizufügen. Übersteigt die errechnete Förderhöhe das errechnete Defizit zwischen anteiligen Personalkosten und Betreuervergütung, ist die Förderung entsprechend zu kürzen.

7. Prüfungsverfahren

Auf Verlangen hat der Betreuungsverein dem Landratsamt Aichach-Friedberg jederzeit Unterlagen zu Einzelfällen in anonymisierter Form vorzulegen. Können Unterlagen nicht vollständig und nachvollziehbar vorgelegt werden, kann der Landkreis Aichach-Friedberg die Förderung ganz oder anteilig kürzen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.